

Zürich, im Dezember 2017

Neuerungen im GAV 2018 - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab dem 1. Januar 2018 wird für alle dem GAV Schreinergerwerke unterstellten Betriebe der beiliegende Gesamtarbeitsvertrag gelten. Gerne wollen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen vorstellen:

- Messestandbauer unterstehen nicht mehr dem GAV Schreinergerwerke (Art. 2).
- Projektleiter, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen und die aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungsbefugnisse über den Betrieb verfügen oder auf Entscheide massgeblichen Einfluss nehmen können, sind dem GAV nicht unterstellt (Art. 3 Abs. 2 lit. a):

Als Projektleiter gelten Mitarbeitende, welche zwingend

-über einen Abschluss Schreiner EFZ oder über einen gleichwertigen Berufsabschluss verfügen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweisen

-und entweder die Berufsprüfung Projektleiter mit eidgenössischem Fachausweis bzw. eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben oder mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Bedingungen seit mindestens 5 Jahren erfüllen, in dem sie:

- Im Betrieb eine zentrale Schlüsselfunktion inne haben, bei deren Ausübung sie Projekte von der Bedürfnisaufnahme über die Vorbereitung der Produktionsunterlagen bis hin zur Montageorganisation planen, betreuen und koordinieren;
 - Als Ansprechpartner für Architekten, Bauherren, Lieferanten und andere an einem Auftrag beteiligte Handwerker auftreten;
 - Planungsaufgaben zu Handen der Produktion wahrnehmen, Kostenkalkulationen betreffend den Auftrag durchführen und die Ausführung des Auftrages bis und mit Montage und Vorbereitung der Endabrechnung begleiten.
- Es können höchstens 83 Mehr- oder 65 Minderstunden auf die nächste 12-Monatsperiode übertragen werden. Die zusätzlichen Minderstunden verfallen und sind nicht nachzuholen, sofern diese nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Mitarbeitenden entstanden sind (Art. 10 Abs. 3).

- Lohn bei anderen Absenzen (Art. 27): 1 zusätzlich bezahlter Tag bei folgenden Ereignissen:
 bei Heirat des Arbeitnehmenden: 2 Tage
 bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmenden: 4 Tage
- Die Arbeitnehmenden haben neu Anspruch auf 3 anstelle von 2 bezahlten Arbeitstagen pro Kalenderjahr für berufliche Weiterbildung (Art.28).
- Die Vertragsparteien nehmen sich vor, einen Entwurf für ein vorzeitiges Pensionierungsmodell auszuarbeiten (Art. 62).
- Der GAV ist unkündbar bis Ende 2020 (Art. 61).

Bitte beachten Sie auch, dass ab dem 1. April 2017 der Mindestlohn für Hilfskräfte auf CHF 4'000.-- pro Monat angehoben worden ist.

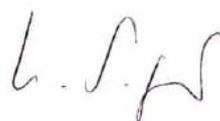
Im Namen einer guten Sozialpartnerschaft bitten wir Sie um eine sorgfältige Umsetzung des vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages. Um Sie dabei zu unterstützen, hat die ZPK auf der Homepage einen Kommentar zum GAV aufgeschaltet:

www.zpk-schreinergerwerbe.ch → GAV Kommentar

Bei Fragen stehen Ihnen das Team der ZPK und alle RPKs selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

Zentrale Paritätische Berufskommission
Schreinergerwerbe



Urs Sager
Geschäftsführer

PS: Berufsbeiträge Januar und Februar 2017

Der GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz war im Januar und Februar 2017 nicht allgemeinverbindlich erklärt. Daher sind für diese 2 Monate lediglich folgende Berufsbeiträge an die ZPK geschuldet:

Arbeitgeberbeitrag pro Arbeitnehmenden: CHF 5.-- je Monat Januar und Februar

Arbeitnehmerbeitrag: CHF 10.-- für Berufsarbeiter und CHF 10.-- für Ungelernte je Monat Januar und Februar

Den GAV-unterstellten Arbeitnehmenden dürfen für Januar und Februar nur CHF 10.-- pro Monat abgezogen werden.

Bitte nehmen Sie allenfalls noch eine Korrekturbuchung vor!